

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Emmebaches in der Gemeinde Gözis.

Hoher Landtag!

Wie über so viele Orte Vorarlbergs, so brachte die Hochwasserkatastrophe vom 2. August v. J. auch über die Gemeinde Gözis große Schädigungen an Häusern und Grundstücken. Das Bett des Emmebaches wurde mit Geschiebmassen angefüllt, und es bedurfte der größten Anstrengungen, um die Ortschaft vor völliger Überflutung und Verschotterung zu bewahren.

Um der Wiederholung ähnlicher Verwüstungen vorzubeugen, ist die Verbauung dieses Baches sowohl im Talinnern, als auch im Tallaufe notwendig. Der Emmebach entspringt an der hohen Kugel, durchfließt das waldbige Tal bei Meschach und tritt nach einem ungefähr 4 km langen Laufe am Beginne des Gözner Berges in die Talsohle. Die Verbauung dieser Strecke erfolgt durch Einbeziehung derselben in die allgemeine Wildbachverbauungsaktion und ist diese Verbauung bereits durch das vom hohen Landtage beschlossene Gesetz betreffend die teilweise Änderung des Gesetzes vom 9. Mai 1897 L.-G.-Bl. Nr. 18 über die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch Verbauung von Nebenflüssen im österreichischen Rheingebiete sichergestellt.

Hinsichtlich der Durchführung der Regulierung des Emmebaches im Tallaufe wurde vom Landesoberingenieur ein Projekt samt Kostenvoranschlag verfaßt. Am 21. Dezember v. J. fand die wasserrechtliche Verhandlung statt und wurde auf Grund des Ergebnisses derselben vonseite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1902 Bl. 1253 die Bewilligung zur Ausführung des Baues erteilt.

Durch die Regulierung soll ein zumeist neues, den Abflusmengen entsprechendes, in solider Weise erstelltes Gerinne durch die Ortschaft Gözis hergestellt werden.

Die Kosten der Regulierung des Baches wurden ursprünglich mit 85.000 K veranschlagt. Auf Grund der Ergebnisse der wasserrechtlichen Behandlung wurden sie auf 102.000 K erhöht. Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 19. Juni d. J. Nr. 7660 (Statthaltereiz-

Note vom 25. Juni Nr. 27.238), wurden einige Projektsergänzungen, darunter eine Erweiterung des Geschiebeablagerungsplatzes verlangt. Infolge dieser Projektänderungen erhöhte sich der Kostenbetrag auf 110.000 K.

Bei den mit der Gemeinde Gözis über die Aufbringung der erforderlichen Kosten gepflogenen Verhandlungen erklärte sich dieselbe vorbehaltlich des Regrefrechtes an die bisher zur Instandhaltung der Schutzbauten Verpflichteten bereit, 30% der präliminierten Kosten, sowie etwaige Mehrkosten, endlich die Instandhaltung der Bauten zu übernehmen. Die Regierung hat bereits die Zusicherung der Gewährung eines Beitrages von 50% aus dem staatlichen Meliorationsfond gegeben. Es ist sonach zur Deckung der Gesamtkosten noch die Gewährung eines Landesbeitrages in der Höhe von 20% im Maximalausmaß von 22.000 K erforderlich.

Die Projektausführung ist als Landesunternehmen vorgesehen, jedoch würde die Durchführung des Baues der Gemeinde unter Aufsicht des Landes überlassen, beziehungsweise übertragen.

Zur Wahrung der Rechte der Gemeinde gegenüber den bisher zur Wuhrpflicht verpflichteten Anrainern, ferner zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde an die k. k. Staatsbahn betreffend Beitragsleistung zu den Kosten der Sicherungsbauten mußten in § 3 des Entwurfes den bestehenden Verhältnissen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Juni d. J. Nr. 7660 außer der bereits berührten Projektsergänzung nur ganz unwesentliche Änderungen der Landes-Ausschußvorlage verlangt, die im jetzt vorliegenden Entwurfe durchgeführt sind. Damit ist allen von der Regierung gestellten Forderungen Rechnung getragen worden.

In Rücksicht auf die unbedingte Notwendigkeit der Durchführung der projektierten Bauten und unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Emmebaches in der Gemeinde Gözis wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 10. Juli 1902.

Johann Kohler,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatler.



Beilage XLVIII A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung des Emmebaches in der Gemeinde Gözis.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Unterlaufes des Emmebaches im Bereiche der Ortschaft Gözis ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116 aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für dieses Unternehmen hat das vom Vorarlberger Landesbauamt ausgearbeitete, seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit Entscheidung vom 21. Jänner 1902 Nr. 1253 wasserrechtlich genehmigte Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 110.000 Kronen zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung der Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 20% im Höchstbetrage von 22.000 Kronen.
2. Der staatliche Meliorationsfond 50% im Höchstbetrage von 55.000 Kronen.

3. Die Gemeinde Gözis 30% und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die k. k. Staatsbahn und die Bachanrainer um angemessene Beiträge anzusprechen, welche durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen sind.

§ 4.

Die Ausführung der Arbeiten hat durch die Gemeinde Gözis unter der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses zu erfolgen.

§ 5.

Die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten obliegt der Gemeinde Gözis. Dieselbe ist berechtigt, die im letzten Alinea des § 3 angeführten Faktoren sowie die staatliche Straßenverwaltung um angemessene Erhaltungsbeiträge anzusprechen, welche in der ebendort bezeichneten Weise festzusetzen sind.

§ 6.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang desselben und die Organisierung des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Vollzugs-Berordnung zu regeln.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Eisenbahnen betraut.



Beilage XLVIII A.

Richtig gestellte Ausgabe.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung des Emmebaches in der Gemeinde Gözis.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Unterlaufes des Emmebaches im Bereiche der Ortschaft Gözis ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116 aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für dieses Unternehmen hat das vom Vorarlberger Landesbauamte ausgearbeitete, seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit Entscheidung vom 21. Jänner 1902 Nr. 1253 wasserrechtlich genehmigte Projekt mit einem Kostenvoranschlage von 110.000 Kronen zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung der Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 20% im Höchstbetrage von 22.000 Kronen.
2. Der staatliche Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50% im Höchstbetrage von 55.000 Kronen.

3. Die Gemeinde Gözis 30% und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die k. k. Staatsbahn und die Bachanrainer um angemessene Beiträge anzusprechen, welche durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen sind.

§ 4.

Die Ausführung der Arbeiten hat durch die Gemeinde Gözis unter der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses zu erfolgen.

§ 5.

Die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten obliegt der Gemeinde Gözis. Dieselbe ist berechtigt, die im letzten Alinea des § 3 angeführten Faktoren sowie die staatliche Straßenverwaltung um angemessene Erhaltungsbeiträge anzusprechen, welche in der ebendort bezeichneten Weise festzusetzen sind.

§ 6.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang desselben und die Organisierung des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Vollzugs-Verordnung zu regeln.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Eisenbahnen betraut.

